

Gemeinde Inden

Reglement betreffend die flankierenden Massnahmen Projekt Schlüsselerlebnis 3

Die Urversammlung von Inden,

eingesehen die Art. 6, 17 und 146 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Art. 1: ANGEBOTE

Im Rahmen des Projektes "Inden - ein Schlüsselerlebnis der besonderen Art" richtet die Gemeinde als flankierende Massnahmen folgende Angebote aus:

1. Abonnement für die ganzjährige, kostenlose Benützung folgender Infrastruktur:
 - 1.1. Bürgerbad Leukerbad;
 - 1.2. Torrent-Bahnen Leukerbad-Albinen AG (inkl. Skiabonnement);
 - 1.3. Sportarena Leukerbad;
 - 1.4. Öffentlicher Bus: Inden-Leukerbad und Inden-Susten.

2. 20% Rabattgutschein auf allen Waren im Dorfladen von Inden.
3. Jahresbeitrag an die Krankenkassenprämie. Hierfür besteht ein separates Reglement.

Art. 2: VORAUSSETZUNGEN

Um ganz oder teilweise in den Genuss der in Art. 1 angeführten Angebote zu kommen, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Wohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Inden.
2. Steuerdomizil seit mindestens 1 Jahr in Inden, ausgenommen sind nicht steuerpflichtige Minderjährige.
3. Die letzten fälligen Gemeindesteuern und kommunalen Gebühren sind bezahlt.
4. Es liegen keine laufenden Betreibungen vor.
5. Guter Leumund.

Art. 3: ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

1. Die Leistungen nach Art. 1 Ziff. 1. werden ausgerichtet an Schweizer Bürger oder Personen mit Permis C, B oder L bis zum erfüllten 70. Altersjahr.

2. Schweizer Bürger oder Personen mit Permis C, B oder L ab dem erfüllten 70. Altersjahr können wählen zwischen
 - a) Bezug des gesamten Angebotes laut Art. 1 Ziff. 1. oder
 - b) dem unter Art. 1 Ziff. 1.4. angeführten Angebot und einer Gutschrift von Fr. 200.-- oder
 - c) Verzicht auf das Angebot und Gutschrift von Fr. 500.--.

Die Gutschriften laut lit. b oder c hiervoor werden nicht bar ausbezahlt, sondern an kommunalen Abgaben gutgeschrieben.
3. Die Leistungen nach Art. 1 Ziff. 2. werden ausgerichtet an Schweizer Bürger oder Personen mit Permis C, B oder L.

Art. 4: UNTERJÄHRIGES WOHN- UND STEUERDOMIZIL

1. Personen, die vor Ablauf des in Art. 1 Ziff. 1. und 2. statuierten Jahres die Leistungen laut Art. 1 Ziff. 1. beziehen wollen, können dieses auf schriftliches Gesuch hin unter Leistung folgender Kautio n beziehen:
 1. Erwachsene Einzelperson: Fr. 1'200.--
 2. Ehepaar: Fr. 2'000.--
 3. Pro Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr: Fr. 150.--

Bei Wegzug aus Inden vor Ablauf eines Jahres oder Nichterfüllung der übrigen in Art. 2 geforderten Voraussetzungen verbleibt die Kautio n der Gemeinde Inden.
2. Im unterjährigen Aufenthalt besteht die Wahlmöglichkeit nach Art. 3 Ziff. 2. lit. b und c nicht.

Art. 5: WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Personen, welche die Voraussetzungen dieses Reglements im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung erfüllen, können die Leistungen ab Inkraftsetzung beziehen.
2. Die Berechtigung zum Leistungsbezug endet bei Wegfall der in Art. 2 angeführten Voraussetzungen oder Wegzug aus Inden.

Die Abonnemente sind auf Aufforderung hin abzugeben oder können von der Gemeinde beim Leistungserbringer gesperrt werden.

Art. 6: ERMÄCHTIGUNG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Angebote von Art. 1 Ziff. 1. und 2. generell zu ergänzen, zu ändern oder zu streichen.

Art. 7: INKRAFTSETZUNG

Das vorstehende Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Urversammlung auf den 01. Dezember 2006 in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2006 und genehmigt an der Urversammlung vom 17. November 2006.

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Bernhard Schnyder

Marianne Müller